

Anlage 37

Richtlinien Nr. 3 zur Ausführung des SMAD-Befehls Nr. 64/1948 – Enteignung sonstiger Vermögen – Vom 21. September 1948

Das Sekretariat der Deutschen Wirtschaftskommission hat in seiner Sitzung vom 21. September 1948 nachstehende Richtlinien beschlossen:

§ 1

Sonstiges Vermögen im Sinne dieser Anordnung ist:

1. das Vermögen, das durch besonderen Enteignungsbeschuß erfaßt und in den »Enteignungslisten über sonstiges Vermögen« zusammengefaßt wurde,
2. das Privatvermögen der Inhaber oder Gesellschafter von wirtschaftlichen Unternehmungen, soweit es durch den gegen das Betriebsvermögen gerichteten Enteignungsbeschuß mit erfaßt wurde.

§ 2

(1) Die Enteignung der sonstigen Vermögen erstreckt sich auf das gesamte Vermögen, das sich zum Zeitpunkt der Beschlußfassung durch die Landesregierung im Eigentum der durch den Enteignungsbeschuß Betroffenen befand, einbegriffen Anteile an Grundbesitz, Unternehmensbeteiligungen, Forderungen und Guthaben. Nicht pfändbare Sachen und Forderungen sind von der Enteignung ausgenommen.

(2) Auf Vorschlag der Innenminister der Länder und nach Prüfung durch den Ausschuß zum Schutze des Volkseigentums bei der Deutschen Wirtschaftskommission ist der Vorsitzende der Deutschen Wirtschaftskommission berechtigt, in Fällen, in denen die Enteignung gegenüber den Betroffenen, seinen nahen Angehörigen oder Hinterbliebenen eine besondere Härte darstellen würde, die Schuld des Enteigneten nicht besonders schwer ist und die Rückgabe sozial und wirtschaftlich gerechtfertigt erscheint, die Rückgabe an den Enteigneten oder einen nächsten Verwandten zu verfügen.

§ 3

Verbindlichkeiten werden von den Rechtsträgern der in Volkseigentum übergegangenen Vermögen nicht übernommen. Ausgenommen sind:

1. Verbindlichkeiten, die nach dem 8. Mai 1945 zur Sicherung oder Erhaltung der Vermögenswerte begründet wurden,
2. andere Verbindlichkeiten, wenn sie während der Dauer der Sequestrierung durch den Treuhänder begründet wurden.

§ 4

(1) Rechte Dritter, mit Ausnahme von dinglichen Rechten, werden durch die Enteignung nicht berührt.

(2) Dingliche Rechte gelten als erloschen. Ausgenommen sind:

- a) Rechte, die zur Sicherung der in § 3 Ziffern 1 und 2 genannten Forderungen bestellt wurden,
- b) Grunddienstbarkeiten, soweit sie öffentlichen Interessen oder wirtschaftlichen Notwendigkeiten entsprechen. In Zweifelsfällen entscheidet die Landesregierung, ob öffentliches Interesse oder wirtschaftliche Notwendigkeit anzuerkennen sind.

§ 5

Schadenersatzansprüche für Nachteile, die während der Dauer der Sequestrierung entstanden sind, können gegenüber Verwaltungsdienststellen nicht geltend gemacht werden.

§ 6

Wegen der Löschung in den Handelsregistern und der Löschung und Neueintragung in den Grundbüchern gilt Ziffer 5 der Richt-

linien Nr. 1 zur Ausführung des SMAD-Befehls Nr. 64 vom 28. April 1948 (ZVOBl. S. 141).

§ 7

Den in den »Enteignungslisten über sonstiges Vermögen« (§ 1 Ziffer 1) verzeichneten früheren Eigentümern ist von den Landesregierungen eine die Enteignung feststellende Urkunde zuzustellen. In den Fällen, in denen die Enteignung nicht bestätigt wurde, ist durch die Landesregierungen die Sequestrierung bis zum 1. November 1948 durch schriftlichen Bescheid aufzuheben. Diese Erklärungen der Landesregierungen erfolgen nach von der Deutschen Wirtschaftskommission herausgegebenen einheitlichen Vordrucken.

§ 8

Die Durchführung dieser Anordnung ist vom Ausschuß zum Schutze des Volkseigentums bei der Deutschen Wirtschaftskommission zu kontrollieren.

§ 9

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Rau
Vorsitzender

Lampka
Leiter des Sekretariats

der Deutschen Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone

Zentralverordnungsblatt, 1948, S. 449

Anlage 38

Verordnung
über die Entschädigung ehemaliger Gesellschafter für Beteiligungen an enteigneten Unternehmen und die Befriedigung langfristiger Verbindlichkeiten aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945.
Vom 23. August 1956

Abschnitt I

Entschädigungen für Beteiligungen ehemaliger Gesellschafter an enteigneten Unternehmen

§ 1

Entschädigungen für Beteiligungen, die bis zum Übergang des Unternehmens in das Eigentum des Volkes bestanden haben, sind nach den Bestimmungen dieser Verordnung an die ehemaligen Gesellschafter des enteigneten Unternehmens zu leisten, wenn ihre Beteiligungen auf Vorschlag der Sequesterkommission durch Beschluß der ehemaligen Landesregierungen freigestellt wurden.

§ 2

(1) Anträge auf Leistung von Entschädigungen sind bis 31. Dezember 1956 schriftlich an die Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes zu richten, in dem das enteignete Unternehmen seinen Sitz hatte.

(2) In den Anträgen sind das enteignete Unternehmen und der volkseigene Betrieb anzugeben, der das enteignete Vermögen übernommen hat. Den Anträgen sind Unterlagen beizufügen, durch die das Bestehen des Anspruchs nachgewiesen wird.

§ 3

(1) Die Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes stellt dem Grunde und der Höhe nach fest, ob einem Antragsteller ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

(2) Über die erfolgte Feststellung ist dem Antragsteller ein Feststellungsbescheid zu erteilen.

(3) Gegen den Feststellungsbescheid hat der Antragsteller innerhalb von vier Wochen nach Zustellung das Recht der Beschwerde. Diese ist beim Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, einzulegen. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, so ist sie vom Rat des Bezirkes unverzüglich an das Ministerium der Finanzen weiterzuleiten. Dieses entscheidet endgültig.

§ 4

(1) Die Höhe, in der ein Entschädigungsanspruch zu befriedigen ist, richtet sich nach dem buchmäßigen Wert der Beteiligung im Zeitpunkt des Übergangs des Unternehmens in das Eigentum des Volkes.

(2) Für die Berechnung des buchmäßigen Wertes der Beteiligung gelten die Bewertungsvorschriften für die private Wirtschaft mit der Maßgabe, daß wertlose Aktiva nicht berücksichtigt werden. Bilanzen aus der Zeit vor dem Übergang des Unternehmens in das Eigentum des Volkes sowie andere geeignete Unterlagen sind bei Berechnung des buchmäßigen Wertes der Beteiligung heranzuziehen.

(3) Verbindlichkeiten des in das Eigentum des Volkes übergegangenen Unternehmens aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945 sind bei der Berechnung des buchmäßigen Wertes der Beteiligung zu berücksichtigen.

(4) Die Organe der staatlichen Verwaltung und die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft sind verpflichtet, den Räten der Bezirke und Kreise Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu überlassen, soweit diese zur Durchführung der Feststellungen erforderlich sind.

§ 5

Ehemalige Gesellschafter gemäß § 1 haften nicht für Verbindlichkeiten, die zu Lasten des enteigneten Unternehmens begründet wurden, unabhängig in welcher Rechtsform dieses Unternehmen betrieben wurde.

§ 6

(1) Bei der Feststellung der Entschädigungsansprüche sind nach dem Übergang des Unternehmens in das Eigentum des Volkes bereits geleistete Zahlungen in Anrechnung auf den Anspruch abzusetzen.

(2) Die festgestellten Entschädigungsansprüche sind unter Berücksichtigung bereits geleisteter Zahlungen mit 3% jährlich zu verzinsen.

(3) Die Verzinsung beginnt mit dem Zeitpunkt des Übergangs des Unternehmens in das Eigentum des Volkes und endet mit der Befriedigung der Ansprüche gemäß § 7.

(4) Die errechneten Zinsen sind den festgestellten Beträgen der Entschädigungsansprüche hinzuzuschlagen. Zinseszinsen werden nicht berechnet.

(5) Die Berechnung gemäß den Absätzen 1 bis 4 sowie eine Rechtsmittelbelehrung sind in den Feststellungsbescheid gemäß § 3 Abs. 2 aufzunehmen.

§ 7

(1) Die festgestellten Entschädigungsansprüche werden gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 2. August 1951 über die Schuldbuchordnung für die Deutsche Demokratische Republik (GBl. S. 723) als selbständiges Forderungsrecht in das Einzelschuldbuch der Deutschen Demokratischen Republik eingetragen, nachdem gegebenenfalls eine Aufrechnung gemäß § 8 erfolgt ist.

(2) Die begründeten Schuldbuchforderungen werden mit 4% verzinst. Die Zinsbeträge sind frei verfügbar. Zinseszinsen werden nicht berechnet.

(3) Die Rückzahlung der gemäß Abs. 1 begründeten Schuldbuchforderungen erfolgt am 1. April eines jeden Jahres mit 3000,- DM, erstmalig am 1. April 1957.

§ 8

(1) Die Begründung der Schuldbuchforderungen erfolgt erst nach Abgabe einer Erklärung des Entschädigungsberechtigten darüber, ob bzw. welche fälligen Forderungen der in Abs. 2 genannten Art gegen ihn bestehen. Diese Erklärung ist gegenüber dem zuständigen Rat des Bezirkes abzugeben.

(2) Als Forderungen im Sinne des Abs. 1 gelten folgende:

1. Abgabeforderungen,

2. Forderungen auf Leistung von Sozialversicherungsbeiträgen,

3. Forderungen der haushaltsplangebundenen Einrichtungen,

4. Forderungen der volkseigenen Kreditinstitute sowie der übrigen Rechtsträger aus dem Bereich der volkseigenen Wirtschaft.

(3) Fällige Forderungen der in Abs. 2 genannten Art sind durch den Rat des Bezirkes gegen den nach dieser Verordnung bestehenden Entschädigungsanspruch aufzurechnen. Die Aufrechnung erfolgt zu Lasten der nach § 7 Abs. 1 zu begründenden Schuldbuchforderung. Die aufgerechneten Forderungen sind an die Gläubiger abzuführen.

(4) Die Aufrechnung ist nicht zulässig, soweit der Entschädigungsanspruch gepfändet oder anderweitig über ihn rechtswirksam verfügt worden ist, bevor die volkseigene Forderung, mit der aufgerechnet werden soll, fällig war.

Abschnitt II

Die Befriedigung langfristiger Verbindlichkeiten aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945

§ 9

Langfristige Verbindlichkeiten nach den §§ 10 bis 13 sind Verbindlichkeiten, die nach der Richtlinie Nr. 1 der Deutschen Wirtschaftskommission vom 28. April 1948 (ZVOBl. S. 141) und der Richtlinie Nr. 3 der Deutschen Wirtschaftskommission vom 21. September 1948 (ZVOBl. S. 449) vom Rechtsträger zu übernehmen waren.

§ 10

(1) Anträge auf Befriedigung der Verbindlichkeiten sind bis 31. Dezember 1956 schriftlich an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu richten. Zuständig ist der Rat des Kreises, in dessen Gebiet die in das Eigentum des Volkes übergegangenen Vermögenswerte belegen sind.

(2) In den Anträgen sind der Zeitpunkt, in dem die Verbindlichkeiten entstanden sind, die ehemaligen Schuldner sowie die Rechtsträger von Volkseigentum anzugeben, die die Verbindlichkeiten übernommen haben.

§ 11

(1) Grund und Höhe des Anspruches auf Befriedigung der Verbindlichkeiten werden durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, festgestellt, der dem Antragsteller einen Feststellungsbescheid zu erteilen hat.

(2) Gegen den Feststellungsbescheid hat der Antragsteller innerhalb von vier Wochen nach Zustellung das Recht der Beschwerde. Diese ist beim Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, einzulegen. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, so ist sie vom Rat des Kreises unverzüglich an den Rat des Bezirkes weiterzuleiten. Dieser entscheidet endgültig.

(3) Die Organe der staatlichen Verwaltung, die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft und die diesen übergeordneten Organe sind verpflichtet, den Räten der Bezirke und Kreise erforderliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu überlassen, soweit diese zur Durchführung der Feststellungen erforderlich sind.

§ 12

- (1) Bei der Feststellung der Ansprüche sind bereits geleistete Abschlagzahlungen abzusetzen.
- (2) Die festgestellten Ansprüche sind unter Berücksichtigung bereits geleisteter Abschlagzahlungen mit 4% zu verzinsen, soweit die ursprünglichen vertraglichen Vereinbarungen keinen geringeren Zinssatz vorsehen.
- (3) Die Verzinsung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Verbindlichkeiten anerkannt worden sind.
- (4) Die errechneten Zinsen sind den festgestellten Beträgen hinzuzurechnen. Zinseszinsen werden nicht berechnet.
- (5) Die Berechnung gemäß den Absätzen 1 bis 4 sowie eine Rechtsmittelbelehrung sind in den Feststellungsbescheid gemäß § 11 Abs. 1 aufzunehmen.

§ 13

Für die Befriedigung der den Berechtigten nach den §§ 11 und 12 zustehenden Ansprüchen gelten die §§ 7 und 8.

§ 14

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 15

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. August 1956

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Ulbricht	Ministerium der Finanzen
Erster Stellvertreter	Rumpf
des Vorsitzenden	Minister
des Ministerrates	

Gesetzblatt der DDR, Teil I, Nr. 77/1956, S. 683

Anlage 39

*Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Entschädigung ehemaliger Gesellschafter für Beteiligungen an enteigneten Unternehmen und die Befriedigung langfristiger Verbindlichkeiten aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945.*

Vom 20. Oktober 1956

Auf Grund des § 14 der Verordnung vom 23. August 1956 über die Entschädigung ehemaliger Gesellschafter für Beteiligungen an enteigneten Unternehmen und die Befriedigung langfristiger Verbindlichkeiten aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945 (GBl. I S. 683) wird folgendes bestimmt:

§ 1

- (1) Grundlage für den Übergang eines Unternehmens in das Eigentum des Volkes sind hinsichtlich der Berechnungen auf Grund der Verordnung und dieser Durchführungsbestimmung der Befehl der ehemaligen SMAD Nr. 64 vom 17. April 1948 (ZVOBl. S. 140) und folgende Bestimmungen der Länder: Gesetz vom 30. Juni 1946 über die Übergabe von Betrieben von Kriegs- und Naziverbrechern in die Hand des Volkes (GuVOBl. Sachsen S. 305); Gesetz vom 24. Juli 1946, betreffend die Übergabe von sequestrierten und konfiszierten Vermögen durch die Sowjetische Militär-Administration an das Land Thüringen (RegBl. Thüringen S. 111);

- Verordnung vom 30. Juli 1946, betreffend die Übergabe von sequestrierten Unternehmen und Betrieben in das Eigentum der Provinz Sachsen (VOBl. Provinz Sachsen S. 351); Verordnung vom 5. August 1946 zur entschädigungslosen Übergabe von Betrieben und Unternehmungen in die Hand des Volkes (VOBl. Brandenburg S. 235); Gesetz Nr. 4 vom 16. August 1946 zur Sicherung des Friedens durch Überführung von Betrieben (Enteignungskategorien) der faschistischen und Kriegsverbrecher in die Hände des Volkes (Amtsblatt Mecklenburg S. 98).
- (2) Der Übergang der betreffenden Unternehmen in das Eigentum des Volkes ist mit dem Inkrafttreten der einschlägigen Rechtsvorschrift gemäß Abs. 1 erfolgt.

§ 2

- (1) Grundlage für die Berechnung des Wertes der Beteiligung ist grundsätzlich die letzte Wertfeststellung für die steuerliche Einheitsbewertung des Betriebsvermögens vor dem Übergang des Unternehmens in das Eigentum des Volkes. Für die Berechnung des Wertes können andere geeignete Unterlagen hilfsweise herbeigezogen werden.
- (2) Für zu entschädigende Anteile an Kapitalgesellschaften ist der Teil des Einheitswertes des Betriebsvermögens, der in das Eigentum des Volkes übergegangenen Gesellschaft zu ermitteln, der sich für den Gesellschafter auf Grund seines Anteiles am Stammkapital (Grundkapital) ergibt.
- (3) Dem sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Wert sind die anteiligen Gewinne und Einlagen für die Zeit vom Feststellungszeitpunkt (Abschlußzeitpunkt) des Einheitswertes des Betriebsvermögens bis zu dem Übergang des Betriebes in das Eigentum des Volkes hinzuzurechnen.
- (4) In dieser Zeit entstandene anteilige Verluste sowie Privatentnahmen (Ausschüttungen) sind von dem sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Wert abzusetzen.

§ 3

- (1) Die Höhe des Entschädigungsanspruches ergibt sich aus der Berechnung des Wertes der Beteiligung gemäß § 2.
- (2) Die Verzinsung nach § 6 Absätze 2 und 3 der Verordnung hat auf den Entschädigungsanspruch zu erfolgen.
- (3) Bisher geleistete laufende oder einmalige Zahlungen durch Rechtsträger von Volkseigentum sind nur bis zum Tage ihrer Zahlung zu verzinsen.

§ 4

- (1) Soweit Leistungen auf Grund der Verordnung natürlichen oder juristischen Personen oder Personengemeinschaften zustehen, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Gebiet der Deutschen Bundesrepublik oder der Westsektoren von Groß-Berlin haben, sind diese Leistungen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1950 zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (GBl. S. 1202) zu behandeln.
- (2) Hat ein nach den Bestimmungen der Verordnung Entschädigungsberechtigter das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin vor dem 11. Juni 1953 ohne Beachtung der polizeilichen Meldevorschriften verlassen, so ist der ihm nach Rückkehr in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin wieder zustehende Anspruch der Höhe nach festzustellen. In diesen Fällen erfolgt die Begründung der Schuldbuchforderung gemäß §§ 7 und 8 der Verordnung im Zeitpunkt der Rückkehr. Der dem Antragsteller nach § 3 Abs. 2 der Verordnung zu erteilende Feststellungsbescheid hat einen entsprechenden Vermerk zu enthalten.
- (3) Ansprüche von juristischen und physischen Personen, die am 8. Mai 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besaßen und